

Düsseldorf, den 25.10.2013

Aktenzeichen: 61.12.03

Vorbericht

Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
des LKT NRW am 13.11.2013

zuständig:

Dr. Markus Faber

TOP 8: Wirtschaftspolitische Auswirkungen des Entwurfs zum Landesentwicklungsplan (LEP)

Beschlussvorschlag:

1. *Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Landkreistages NRW begrüßt die Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplans, insbesondere unter Zusammenführung von Landesentwicklungsplan und Landesentwicklungsprogramm. Er weist jedoch darauf hin, dass insbesondere die Ziele und Grundsätze zur Verringerung der Freirauminanspruchnahme die Entwicklungschancen der Kommunen unangemessen und unzulässig einschränken.*
2. *Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Landkreistages NRW bittet die Geschäftsstelle des Landkreistages NRW, möglichst gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden in NRW, eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW abzugeben, die insbesondere folgende Punkte enthalten sollte:*
 - *die Vorgabe des Ziels des Flächensparens sollte so in die Regionalplanungen umgesetzt werden, dass in begründeten Fällen unter Beachtung der regionalen Besonderheiten Abweichungen und Dispense möglich bleiben; ggf. sollte das Ziel „Flächensparen“ (6.1-11) in einen Grundsatz umgewandelt werden;*
 - *das Ziel „Vorrang der Innenentwicklung“ (6.1-6) sollte ausdrücklich unter die Bedingung gestellt werden, dass dieser Vorrang nur zur Anwendung kommen soll, wenn Planungen und Maßnahmen im Innenbereich tatsächlich, rechtlich und wirtschaftlich möglich und umsetzbar sind;*
 - *bei dem Grundsatz „Wiedernutzung von Brachflächen“ (6.1-8) soll klargestellt werden, dass die Voraussetzung für die Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen (über den bisherigen Wortlaut hinaus) insbesondere auch dann vorliegt, wenn keine geeigneten Brachflächen unter Berücksichtigung der tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Nutzbarkeit¹ zur Verfügung stehen;*
 - *die Ziele „Flächentausch“ (6.1-10), „flächensparende Siedlungsentwicklung“ (6.1-11) und „neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (6.3-3) sollten*

¹ Einfügung in den bestehenden Text des Entwurfes des LEP NRW hier unterstrichen.

- in Grundsätze umgewandelt werden;*
- *im Rahmen des Grundsatzes „interkommunale Zusammenarbeit“ (6.3-4) sollte klargestellt werden, dass bei einem Vorrang interkommunaler Zusammenarbeit darauf geachtet werden muss, dass in Betracht kommende Flächen für eine solche Kooperation sich in hinreichender Nähe zu entsprechenden Bestandsflächen befinden (i.d.R. Nahbereich von 20- 30 Kilometern), wenn dies in Hinsicht auf die jeweilige geplante Nutzungsart in wirtschaftlicher Hinsicht geboten ist (insb. bei Expansionsflächen mittelständiger Unternehmen).*
3. *Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Landkreistages NRW fordert die Regionalplanungsbehörden auf, bei der Umsetzung des Landesentwicklungsplans bzgl. der Bedarfsberechnung von ASB- und GIB-Flächen hinreichend Prognosezuschläge für die Bedarfe an Gewerbe- und Industrieflächen (regionalplanerischer Zuschlag, Flexibilisierungsanteil) in Höhe von mindestens 20% zu berücksichtigen. Vor der Aufstellung der Regionalpläne sollten zudem umfassende Evaluierungen der vorhandenen und tatsächlich, rechtlich und wirtschaftlich nutzbaren Gewerbeflächen vorgenommen werden. Dabei sollten auch die angenommenen Flächenbedarfe pro Arbeitsplatz in den einzelnen Branchen (Flächenkennziffern) anhand ermittelter statistischer Daten genau erfasst und im Hinblick auf technische Weiterentwicklungen und Effizienzsteigerungen, vor allem im produzierende Gewerbe, regelmäßig fortgeschrieben werden.*

Begründung:

I.

Die Staatskanzlei NRW hat den Entwurf eines neuen (Gesamt-)Landesentwicklungsplans veröffentlicht. Wie bereits mit Rundschreiben LKT NRW Nr.395/13 vom 09.07.2013 mitgeteilt ist der Entwurf im Internet unter der Adresse www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/ als Download erhältlich; wegen des Umfangs des Dokuments wurde davon abgesehen, den Plan als Anlage zur Verfügung zu stellen.

Wie im Koalitionsvertrag angekündigt und vom Landkreistag NRW befürwortet, stellt der neue LEP eine Zusammenführung der bisherigen Planwerke LEP und LEPro dar. Über den Beginn des sechsmonatigen Beteiligungsverfahrens hat der LKT NRW mit Rundschreiben LKT NRW 0511/13 vom 10.09.2013 informiert. Die Geschäftsstelle beabsichtigt, gemeinsam mit Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW sowie VKU Stellung zu nehmen. Ein erstes gemeinsames Gespräch zwischen den Verbänden zeigte eine im Wesentlichen vergleichbare Einschätzung des Entwurfs.

An das Beteiligungsverfahren wird sich die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen anschließen, die für Ende 2013/Anfang 2014 geplant ist. Das Verfahren soll Mitte 2014 abgeschlossen werden. Der LEP wird dann von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPIG) und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und damit rechtswirksam.

II.

Eine Sichtung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans zeigt, dass die Landesregierung NRW sich relativ strikt an dem Konzept des Flächensparens und an einem Konzept des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung orientiert. So wird unter Punkt 6.1-11 das Ziel der flächensparenden Siedlungsentwicklung mit einem Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahre 2020 auf 5 Hektar und langfristig auf Netto-Null vorgegeben, unter 6.1-8 wird der Grundsatz der Wiedernutzung von Brachflächen herausgestellt und unter 6.1-6 wird das Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung als solches vorgegeben. Damit birgt der Entwurf zunächst eine strikte Vorgabe auf umweltpolitische Ziele bei der Ausweisung von Bauflächen. In den einzelnen Begründungen zu den genannten Punkten gibt es durchaus auch Hinweise auf einen möglichen flexiblen Umgang mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. Trotzdem sind die Vorgaben vor dem Hintergrund der Notwendigkeit von Entwicklungspotentialen im kreisangehörigen Raum als problematisch anzusehen. Hier ist aus kommunaler Sicht unbedingt eine größere Flexibilität anzustreben, die der Tatsache Rechnung trägt, dass das Ziel des Flächensparens ebenso wie andere wünschenswerte Ziele Gegenstand der Abwägung im kommunalen Planungsprozess ist.

Entsprechendes gilt für die unter 6.3 aufgeführten Ziele und Grundsätze für die Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Eines der Ziele soll danach sein, für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorrangig Flächenpotentiale zu nutzen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Wiedernutzung von Brachflächen – sofern diese für eine gewerbliche Nachfolgenutzung geeignet sind,
- kurzwegige Anbindung (vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr).

Dem Freiraumschutz und der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie der angesichts des demographischen Wandels notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung soll durch die Festlegung neuer GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Rechnung getragen werden.

III.

Bemerkenswert ist im Übrigen, dass Vertreter der Staatskanzlei in Gesprächen und Diskussionen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW erklärt haben, dass das Land NRW

nicht mehr beabsichtige, mittels Erlass die Methode einer einheitlichen Berechnung der Flächenbedarfe den Regionalplanungsbehörden vorzugeben (diese Aussage bezieht sich auf die Ergebnisse des sog. Vallée-Gutachtens des Instituts für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der Rheinisch-Westfälische Technischen Hochschule Aachen zu Flächenbedarfsberechnung). Vielmehr sei lediglich eine Empfehlung vorgesehen, die Ergebnisse einer einheitlichen Berechnungsmethode bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Damit würde die Verantwortung bei der Umsetzung der Ergebnisse des Vallée-Gutachtens letztlich bei den Regionalplanungsbehörden liegen; es ist zwar kaum anzunehmen, dass sich eine Regionalplanungsbehörde der Methodik des Vallée-Gutachtens generell entziehen wird, allerdings könnten sich aus einer solchen regionalisierten Umsetzungssystematik punktuelle Spielräume für Abweichungen und Flexibilisierungen bei der Umsetzung der Methodik des Vallée-Gutachtens in den einzelnen Regionen ergeben.

VI.

Der Ausschuss für Wirtschaft- und Verkehr des Landkreistags NRW hat sich in der Vergangenheit schon mit der Thematik des Landesentwicklungsplanes unter dem Gesichtspunkt der vielerorts schwierigen Verfügbarkeit von Flächen für die gewerbliche Ansiedlung beschäftigt. Auch die Kommunale Wirtschaftsförderung NRW (KW NRW) hat sich verschiedentlich mit dieser Thematik beschäftigt. Dabei wurde stets gefordert, dass die Raumplanung auch in Zukunft hinreichend Spielräume für eine angebotsorientierte Flächenentwicklung, vor allem im Bereich der gewerblichen Ansiedlungen, vor Ort belassen muss. Zudem wurde im Rahmen der Diskussionen in den verschiedenen Gremien des Landkreistages NRW stets betont, dass bei der Betrachtung der zur Verfügung stehenden Flächen für die gewerbliche Nutzung auch zu berücksichtigen ist, dass viele Flächen wegen Vorbelastungen, topographischer Eigenheiten, Nachbarschaftskonflikten, ungeklärter Eigentumsverhältnisse, oder ähnlichen Nutzungsrestriktionen nicht oder jedenfalls nicht für eine wirtschaftlich angemessene Nutzung in Frage kommen.

Im Rahmen seiner Frühjahrssitzung am 21.05.2013 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Landkreistages NRW, dort TOP 6, einen recht umfangreichen Beschluss zur inhaltlichen Positionierung zu einem zukünftigen Landesentwicklungsplan und zur Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Vallée-Gutachten getroffen. Aufbauend auf diesen Beschluss hat nun die Geschäftsstelle den vorliegenden Entwurf auf Aussagen sowie planungsrechtliche Ziele und Grundsätze mit Bezug zur Gewerbeflächenentwicklung unter Beachtung des Diskussionsstandes, insbesondere aus Reihen der kommunalen Wirtschaftsförderer, durchgearbeitet und unter Ziffer 2 des Beschlussvorschlages konkrete Änderungsvorschläge erarbeitet. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es Ziel sein sollte, eine möglichst umfassende Stellungnahme zusammen mit den anderen beiden kommunalen Spitzenver-

bänden in NRW zu formulieren, so dass einzelne Änderungsvorschläge ggf. mit den Vorstellungen der anderen Spitzenverbände konsolidiert werden müssen; die Geschäftsstelle des Landkreistages NRW ist sich aber dabei aber der erheblichen Bedeutung des produzierenden Gewerbes und der Notwendigkeit auch einer angebotsorientierten Gewerbeflächenstrategie bewusst.

3